



Covid-19 - Was ist zu tun, wenn ...?

a) ein Kind ein Symptom wie Husten, Schnupfen, etc. aufweist?

- Die Eltern informieren ab 7.30 Uhr **ausschließlich** über das Sekretariat die Schule über die Krankheitssymptome des Kindes.
- Das Kind bleibt zunächst für 24 Stunden zu Hause.
- Sollte kein weiteres Krankheitssymptom hinzukommen, darf das Kind wieder in die Schule kommen.
- Tritt ein weiteres Krankheitssymptom auf, müssen die Eltern über das Sekretariat die Schule erneut informieren. Das Kind darf die Schule weiterhin nicht besuchen.
- Der Schulbesuch ist so lange auszusetzen, bis das Kind symptomfrei ist.
- Erst dann darf das Kind die Schule wieder besuchen.

b) vom Gesundheitsamt eine (ad hoc) Quarantänepflicht für ein Kind ausgesprochen wird?

- Die Eltern informieren ab 7.30 Uhr **ausschließlich** über das Sekretariat die Schule.
- Die/Der Klassenlehrer*in führt ein Telefonat mit den Eltern der/des Schülerin/Schülers, um die Rahmenbedingungen der Quarantäne zu klären:
 - Für welchen Zeitraum wurde die Quarantäne ausgesprochen? (i.d.Regel 14 Tage)
 - Wer ist familiär noch von der Quarantäne betroffen?
 - In welcher Form sollen die, während der Quarantänezeit zu erledigenden, Aufgaben übermittelt werden?
 - Steht ein digitales Endgerät zur Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung?
Wenn „nein“:
 - Besteht die Möglichkeit, dass ein Angehöriger, der nicht unter Quarantäne steht, die Aufgaben im Material-Kiosk abholen kann?
 - Sollen die Aufgaben per Post versendet werden?
- Die/Der Klassenlehrer*in dokumentiert die getroffenen Vereinbarungen auf dem „Quarantäne-Erstgespräch“-Bogen und legt diesen

a) der Abteilungsleitung und b) der Schulleitung zur Kenntnisnahme vor.

- Bei einer 14-tägigen Quarantäne erhält die/der Schülerin ein Aufgabenpaket.

c) aus Gründen des Infektionsschutzes eine Lerngruppe, eine Jahrgangsstufe oder sogar die ganze Schule in Quarantäne muss?

- Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Kinder über die Klassenlehrer*innen. Diese leiten den Informationsbrief i.d.R. per E-Mail an die Eltern weiter.
- Sollte es anlassbezogen oder aufgrund der häuslichen Voraussetzungen notwendig sein, kann die Information auch per Whats-App oder Telefonat erfolgen.
- Anschließend findet Distanzlernen nach den „Standards für das Lehren und Lernen Distanzunterricht“ statt, bis die Quarantäne aufgehoben wird.